

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Architekturgewebe

Gültig ab 1. Juni 2019

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind verbindlich für Lieferverträge und Vertragsverhandlungen zu solchen Verträgen, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Sefar AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Ein Vertrag ist mit der Bestätigung von Sefar AG, dass sie die Bestellung annimmt, abgeschlossen. Angebote von Sefar AG, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen zwischen dem Besteller und Sefar AG bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Muster

- 2.1 Technische Unterlagen sind ohne anderweitige Vereinbarung verbindlich.
- 2.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen, Werkzeugen, Mustern, Plänen und Software-Programmen vor, die sie der anderen ausgehändigt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird diese Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.
- 2.3 Der Besteller erwirbt auch durch Vergütung von Kosten für technische Unterlagen, Werkzeuge, Muster keine Rechte an diesen Gütern, insbesondere keine Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte.
- 2.4 Für die Ausführung von Aufträgen nach Mustern und Zeichnungen des Bestellers leistet dieser Sefar AG gegenüber Gewähr, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

3. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat Sefar AG rechtzeitig auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die für die Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

4. Prüfung der Lieferung

Sefar AG prüft die Ware im üblichen Umfang ihrer Prozessbeherrschung (Qualitäts-System ISO 9001). Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und durch diesen zu bezahlen.

5. Lieferfrist

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch Sefar AG und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange und, sofern angezeigt, nach Erhalt der bei der Bestellung seitens des Bestellers zu erbringenden Zahlungen bzw. zu leistenden Sicherheiten.
- 5.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - a) wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der Sefar AG nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - b) wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei Sefar AG eintreffen;
 - c) wenn Hindernisse auftreten, die Sefar AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei Sefar AG, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Architekturgewebe

Gültig ab 1. Juni 2019

6. Verpackung

Sefar AG verwendet standardisierte Kartonboxen. Allfällige Spezialverpackung muss vorgeschrieben werden und wird dem Besteller verrechnet.

7. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen in der vereinbarten Toleranz können nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1. Sefar AG gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Die Produkteigenschaften richten sich ausschliesslich nach den jeweiligen technischen Unterlagen.

Sefar AG macht – ohne eine anderslautende, ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien – keine Zusicherung in Bezug auf die Marktfähigkeit oder Eignung der Produkte für die vom Besteller beabsichtigte Nutzung. Jegliche Haftung von Sefar AG, die aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Produktes beim Besteller entsteht, ist somit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, Sefar AG habe eine entsprechende Zusicherung ausdrücklich gegenüber dem Besteller abgegeben. Diese Zusicherungen gelten längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8.2. Der Besteller prüft die Ware umgehend bei Erhalt. Beanstandungen der Menge und erkennbare äussere Mängel sind innerhalb von sieben Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen.

8.3. Alle anderen Ansprüche (zum Beispiel Fehler am Gewebe) gemäss dieser Gewährleistung, müssen spätestens dreissig (30) Tage nach Erhalt der Ware schriftlich gegenüber SEFAR AG angezeigt werden. Wenn SEFAR AG nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Ware über einen Mangel schriftlich benachrichtigt wird, ist die Gewährleistung nichtig.

Sefar ist berechtigt, das Produkt zu überprüfen, um daraufhin rechtzeitige und angemessene Massnahmen einzuleiten. Falls Vertretern von Sefar der Zugang zur Überprüfung des Materials

auf geltend gemachte Fehler verweigert wird, ist diese Gewährleistung nichtig.

8.4. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Handlungen, Lagerung, Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Sefar AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

8.5. Von der Gewährleistung und Haftung sind sämtliche Schäden ausgeschlossen, die nicht nachweisbar aus Gründen entstanden sind, die von Sefar AG zu vertreten sind, wie z.B. Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung der Betriebsvorschriften, übermässiger oder unsachgemässer Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Einwirkung Dritter usw.

8.6. Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit verlangen oder aber Behebung des Fehlers durch Sefar AG.

8.7. Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 8.6 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers behoben, so kann der Besteller die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Annulation des Vertrages verlangen. Die für Sefar aus dieser Gewährleistung entstehende Verpflichtung ist auf den Kaufpreis der ursprünglichen Materiallieferung beschränkt.

8.8. Jede vertragliche oder ausservertragliche Haftung für direkte und indirekte Mangelfolgeschäden wird hiermit wegbedungen.

8.9 SEFAR® Architecture Interior/Exterior

Sefar gewährleistet, dass durch die Einwirkung von Sonnenlicht und Wasser sowie normale Wetterbedingungen keine Schäden entstehen, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit führen könnten. Diese Zusicherung ist begrenzt auf einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Lieferdatum.

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Architekturgewebe

Gültig ab 1. Juni 2019

8.10 SEFAR® Architecture TENARA®

Sefar gewährleistet, dass beim SEFAR® Architecture TENARA® Gewebe durch den Faltprozess sowie die Einwirkung von Sonnenlicht und Wasser sowie normaler Wetterbedingungen keine Schäden entstehen, die zu einer Beeinträchtigung der funktionsfähigen und strukturellen Leistungsfähigkeit führen könnten. Diese Zusicherung ist begrenzt auf einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren ab dem Lieferdatum.

8.11 SEFAR® Architecture VISION

SEFAR® Architecture VISION ist ausschliesslich für den Einsatz im Verbund mit Glas entwickelt worden. Für andere Einsatzgebiete ist die weiterverarbeitende Firma für den Schutz der Oberfläche des Gewebes vor Verschmutzung, Verfärbung etc. (z. B. durch Lacksystem) verantwortlich. Die Wahl des zweckmässigen Laminiermaterials und –verfahrens sowie der Schutz der Gewebekante je nach Anwendung und/oder Objektstandort, liegt in der alleinigen Verantwortung des Weiterverarbeiters. Bei Einhaltung aller technischen Dokumentationen zu SEFAR® Architecture VISION gewährleistet Sefar die Haftung zur Folie, Temperatur- und Feuchtigkeitsbeständigkeit sowie UV-Stabilität. Diese Zusicherung ist begrenzt auf einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren ab dem Lieferdatum.

Die gewährleistete Lagerdauer beträgt 24 Monate und beginnt mit der Anlieferung. Folgende Lagerbedingungen müssen eingehalten werden: Lagerung erfolgt in der Originalverpackung liegend im trockenen und sauberen Innenraum (trocken / geringe Feuchtigkeit; geschützt vor natürlichem Licht / UV-Licht) bei Temperaturen zwischen 10 - 30 °C.

8.12 Gewährleistungsausschlüsse

8.12.1 SEFAR® Architecture Interior/Exterior und SEFAR® Architecture TENARA®

Diese Gewährleistung ist nichtig und nicht anwendbar im Hinblick auf Produkte oder Teile hiervon, die - im alleinigen Ermessen von Sefar - durch Missbrauch, Nachlässigkeit, Veränderung oder Unfall beschädigt, durch den Einsatz von Maschinen oder Geräten oder durch Personen missbräuchlich behandelt, zu starken Drücken ausgesetzt oder durch höhere Gewalt, heruntergefallene Gegenstände, Explosionen, Brand, Aufruhr, Bürgerkrieg, von aussen wirkende

Kräfte, fehlerhafte oder unzulängliche Installation, Abrieb, Schwund oder Verwindung des Tragwerks, Kriegshandlungen, Strahlungen, Fremdstoffe in der Atmosphäre oder Hochwasser beeinträchtigt wurden. Gleiches gilt, wenn deren Verwendung in Bauwerken nicht entsprechend genehmigten oder empfohlenen Standards der Ausführung, Konstruktion und Verarbeitung erfolgt oder wenn sie durch ungeeignete Verfahren verarbeitet oder nicht von einem Verarbeiter repariert oder verändert wurden, der in der Verarbeitung des Architekturgewebes von Sefar geschult ist, wodurch die Qualität, Effizienz oder Effektivität des Produkts im alleinigen Ermessen von Sefar beeinträchtigt wurde.

Weiterhin ist diese Gewährleistung im Hinblick auf Produkte oder Teile hiervon nichtig und nicht anwendbar, die im alleinigen Ermessen von Sefar unsachgemäss verarbeitet oder installiert oder auf eine nicht von Sefar empfohlene Weise gewartet wurden, wozu die Verwendung nicht empfohlener Reinigungsmittel auf Lösungsmittelbasis unter anderem mit MEK Toluol, THF, MIBK, Butylacetat, Ethylacetat oder Aceton zählt. In Bezug auf die Farbbeständigkeit gegen Licht (Ausbleichen) und die Bildung von Mikroorganismen wegen geringer Luftzirkulation wird keine Gewährleistung erteilt, ausser dies ist in einer separaten Gewährleistung speziell angegeben.

8.12.2 SEFAR® Architecture VISION

Diese Gewährleistung ist nichtig und nicht anwendbar im Hinblick auf Produkte oder Teile hiervon, die - im alleinigen Ermessen von Sefar - durch Missbrauch, Nachlässigkeit, Veränderung oder Unfall beschädigt, durch den Einsatz von Maschinen oder Geräten oder durch Personen missbräuchlich behandelt, zu starken Drücken oder zu hohen Temperaturen ausgesetzt oder durch höhere Gewalt, heruntergefallene Gegenstände, Explosionen, Brand, Aufruhr, Bürgerkrieg, von aussen wirkende Kräfte, fehlerhafte oder unzulängliche Installation, Abrieb, Schwund oder Verwindung des Tragwerks, Kriegshandlungen, Strahlungen, Fremdstoffe in der Atmosphäre oder Hochwasser beeinträchtigt wurden. Gleiches gilt, wenn deren Verwendung in Bauwerken nicht entsprechend genehmigten oder empfohlenen Standards der Ausführung, Konstruktion und Verarbeitung erfolgt oder wenn sie durch ungeeignete Verfahren verarbeitet oder nicht von einem Hersteller repariert oder verändert wurden, der in der Verarbeitung des Vision-

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Architekturgewebe

Gültig ab 1. Juni 2019

Gewebes geschult ist. Weiterhin ist diese Gewährleistung im Hinblick auf Produkte oder Teile hiervon nichtig und nicht anwendbar, die im alleinigen Ermessen von Sefar unsachgemäss gelagert oder verarbeitet wurden.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Sefar AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferung, bis sie die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 9.2 Sefar AG ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.
- 9.3 Der Besteller hat die gelieferten Güter während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten verwahren. Er haftet gegenüber Sefar AG für Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken. Er hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der Sefar AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

10. Preise

- 10.1 Die festgesetzten Preise beziehen sich nur auf die im Vertrag vereinbarten Leistungen.
- 10.2 Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer.
- 10.3 Vom Besteller verursachter Mehraufwand infolge nachträglicher Bestellungsänderung wird zusätzlich nach Aufwand verrechnet.
- 10.4 Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und andere Vorarbeiten werden separat in Rechnung gestellt, auch wenn im Rahmen der Offerte kein Auftrag erfolgt.
- 10.5 Ueber den üblichen Umfang hinausgehende Prüfung sowie Spezialverpackung sind besonders zu vereinbaren und zu bezahlen. Bestätigungen jeglicher Art (Ursprungszeugnisse, Nachweise, Bestätigungen usw.) gehen zu Lasten des Bestellers.
- 10.6 Sefar AG behält sich vor, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die Zahlungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart und bestätigt wurde, 30 Tage netto. Für Zahlungen, welche nicht fristgerecht eintreffen, behält sich Sefar AG vor, einen Verzugszins zu verrechnen.
- 11.2 Ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

12. Nichterfüllung des Vertrages

- 12.1 Kommt der Besteller einer seiner Verpflichtungen nicht nach, so ist Sefar AG berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Arbeit an anderen Lieferungen desselben Bestellers zu unterbrechen oder vom Vertrag zurückzutreten, mit der Pflicht des Bestellers, bereits zugestellte Lieferungen zurückzuerstatten. Sefar AG ist berechtigt, folgende Entschädigungen zu beanspruchen:

- a) Sämtliche Aufwendungen für die Bearbeitung und den Rücktransport sowie die Anwaltskosten;
- b) Verzugszins auf der Vertragssumme für den Zeitraum von der Fälligkeit bis zur Rückabwicklung;
- c) Entschädigung für die Wertminderung der zurückgenommenen Ware.

Weitergehende Ansprüche von Sefar AG zum Ersatz des positiven Vertragsinteresses und allfälliger Mangelfolgeschäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder dessen Lieferbedingungen ist **Heiden, Kanton Appenzell Auser rhoden, Schweiz**. Sefar AG steht es indessen frei, vor jedem zuständigen Gericht oder jeder Amtsstelle in der Schweiz oder im Ausland ihre Rechte wahrzunehmen.
- 13.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem **materiellen schweizerischen Recht**. Das Kollisionsrecht und das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.